

RS Vwgh 2001/11/22 98/20/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2001

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass es einer näheren Auseinandersetzung mit der vom Asylwerber behaupteten Gefahr einer Verfolgung durch irakische Behörden wegen unerlaubter Ausreise und Asylantragstellung im Ausland nur dann nicht bedurft hätte, wenn davon auszugehen gewesen wäre, dass der Irak nicht der Herkunftsstaat des Asylwerbers sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998200221.X01

Im RIS seit

04.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at